Geburtsanmeldung

Ausfüllen am PC → Download unter der Website Ihres Zivilstandsamtes oder www.afbz.sg.ch

Kanton St. Gallen Kanton Appenzell A.Rh. Kanton Appenzell I.Rh.







Durch die Eltern auszufüllen				
BB 44	F			
Mutter	Familienname, Vornamen			
	Geburtsdatum Staatsangehörigkeit		Zivilstand	
	Wohnort, Adresse		Ziviistand	
	Religion		Telefon (Mobile)	
Vater	-			
valer	Familienname, Vornamen Geburtsdatum			
	Staatsangehörigkeit			
	Wohnort, Adresse			
Varbindliah		doe Kind		
Verbindliche Namensgebung für das Kind □ nach ausländischem				
Familienname				Heimatrecht*)
Vornamen (Knabe)				
Vornamen (Mädchen)				
Staatsangehö (bei ausländischer	rigkeit des Kindes n Kindern)			
(· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			
Unterschrift der Mutter Unterschrift des Vaters				
*) Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, können sie den Familiennamen des Kindes nach seinem Heimatrecht wählen.				
Ausländische Elternteile benötigen insbesondere für die Registrierung des Kindes im Heimatland in der Regel eine aktuelle Geburtsurkunde. Für den schweizerischen Rechtsbereich ist nur in besonderen Fällen eine Geburtsurkunde erforderlich. Die Zustellung der bestellten Urkunde erfolgt nach der Beurkundung durch die Post. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Zivilstandsamt des Geburtsortes.				
Wir bestellen (Anzahl) Internationale Geburtsurkunde (Gebühr: CHF 30 pro Urkunde zuzüglich Porto)				
, ,				
Durch Spital/Geburtshaus oder Hebamme auszufüllen				
			Γ	
Familienname				
Vornamen Geschlecht		☐ männlich	□ weiblich	
	(Tag, Monat, Jahr, Stunde, Minute)		□ weibiich	
Geburtsort (Gen				
Hebammentag			☐ Lebendgeburt	☐ Totgeburt
Art der Geburt		□ einfache Geburt	☐ Mehrlingsgebu	-
Bei Mehrlingsg		Anzahl Knaben	Anzahl Mädchen	
Körperlänge ui	nd Gewicht	Länge in cm	Gewicht in g	
Schwangersch	aftsdauer	vollendete Wochen	Tage	
Ort und Datum		Stempel/Unterschrift Spital/Geburtshaus oder Hebamme		

Version 2.1, 01.01.2013 Hinweise siehe Rückseite

Vorgehen für die Registrierung der Geburt

Vor der Geburt zu erledigen

- 1. Wenn Sie keinen schweizerischen Familienausweis bzw. kein schweizerisches Familienbüchlein besitzen, nehmen Sie bitte in den nächsten Tagen mit dem **Zivilstandsamt** Ihres **Wohnortes** Kontakt auf.
- 2. Was Sie zur Geburt ins Spital/Geburtshaus mitbringen müssen:
 - Ausgefülltes Formular "Geburtsanmeldung"
 - Für Verheiratete: Schweizerischen Familienausweis bzw. schweizerisches Familienbüchlein (wird mit der Registrierung der Geburt nachgeführt)

Wichtige Hinweise für die Eltern

Dieses Formular enthält Fragen, die für die Erfüllung der Aufgaben im Zivilstandsdienst zu beantworten sind. Die Rechtsgrundlage dazu bildet die eidgenössische Zivilstandsverordnung (SR 211.112.2, abgekürzt ZStV). Als Geburten werden die Lebend- und die Totgeburten im Personenstandsregister beurkundet. Für das Bundesamt für Statistik sind verschiedene Fragen zu beantworten. Das Zivilstandsamt leitet diese Angaben anonym weiter. Unterschreibt nur ein Elternteil, wird in der Regel das Einverständnis des anderen Elternteils vorausgesetzt. Die hier angegebenen Namen gelten für die Eintragung im Personenstandsregister als verbindlich.

Meldepflicht

Geburten sind innert drei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich durch das Spital oder das Geburtshaus beziehungsweise bei einer Hausgeburt durch persönliche Vorsprache beim zuständigen Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden. Bei Mehrlingsgeburten ist dieses Formular für jedes Kind separat auszufüllen.

Familienname des Kindes

Sind die **Eltern miteinander verheiratet**, so erhält das Kind den gemeinsamen Familiennamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind den Namen, den sie bei der Eheschliessung für die Kinder bestimmt haben.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet**, erhält das Kind den Ledignamen der Mutter. Überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge beiden Eltern, so können diese nach eingetretener Rechtskraft des Entscheides innert Jahresfrist erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

Sind beide Elternteile ausländische Staatsangehörige, kann das Namensrecht des Heimatlandes des Kindes berücksichtigt werden. Das Zivilstandsamt prüft die von den Eltern gewünschte Namensführung (Vorderseite) aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291, abgekürzt IPRG).

Vornamen des Kindes

Die Wahl des Vornamens ist grundsätzlich frei. Das Zivilstandsamt weist jedoch Vornamen zurück, welche die Interessen des Kindes offensichtlich verletzen.

Bei tot geborenen Kindern können Familienname und Vornamen erfasst werden, wenn es die zur Namensgebung berechtigten Personen wünschen.

Bürgerrecht oder Staatsangehörigkeit des Kindes

Das Kind **verheirateter Eltern** erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Namen es trägt. Ist nur ein Elternteil Schweizer, erhält das Kind jenes Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Sind die **Eltern nicht miteinander verheiratet** und ist die Mutter Schweizer Bürgerin, erhält das Kind das Bürgerrecht der Mutter. Ist die Mutter ausländische Staatsangehörige und anerkennt ein Schweizer Bürger das Kind, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters.

Über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit erteilt die Vertretung des entsprechenden Landes (Botschaft oder Konsulat) Auskunft.